

DEUTSCHE BAUZEITUNG

59. JAHRGANG * N^o 80 * BERLIN, DEN 7. OKTOBER 1925

BAUWIRTSCHAFT UND BAURECHT

AUSSTELLUNGEN UND MESSEN

SCHRIFTLEITUNG: REG.-BAUMEISTER a. D. FRITZ EISELEN.

Alle Rechte vorbehalten. — Für nicht verlangte Beiträge keine Gewähr.

Handwerk und Verdingungswesen.

Von Th. Benning, Baugewerksmeister, Bövinghausen.



Unter obiger Überschrift veröffentlicht Herr Dr. Klauf, Geschäftsführer der Handwerkskammer Ludwighafen, in der Wirtschaftsbeilage Nr. 4 zu Nr. 64 der „Deutschen Bauzeitung“ einen Artikel, der mich zur Verhütung einseitiger und ungünstiger Beurteilung der Arbeiten des Reichsverdingungsausschusses (R. V. A.) veranlaßt, ergänzend und berichtend das Nachfolgende auszuführen*).

Daß das Verdingungswesen mit gesetzlichen Maßnahmen allein nicht zu heilen ist, darüber sind sich alle Kenner klar. Verdingungswesen — in seiner umfassenden Bedeutung — umfaßt eben Alles, was zwecks Entstehung eines Bauwerks zwischen den Beteiligten verhandelt und verabredet wird, von der Idee der Entstehung des Baues im Kopfe des Bauherrn an bis zum letzten Federstrich der Quittung der Schlußabrechnung; Verdingungswesen ist darum nicht ein Baugesetz, ein Bauvertrag, eine Baubeschreibung, eine Ausführungsanweisung. Alles das gehört wohl zum Verdingungswesen, erschöpft aber seinen Inhalt nicht. Es liegt darum in der Natur der Sache, daß wichtiger als die geschriebenen Verträge, Anweisungen, Ausführungsvorschriften und Regeln der Geist ist, in dem sie ausgeführt werden. „Die Heilung des Verdingungswesens kann nur auf dem Wege der Verhandlung und Gemeinschaftsarbeit erfolgen“, sagt Dr. Klauf. Man kann vielleicht noch ausgreifender sagen, Verdingungswesen ist dauernde Gemeinschaftsarbeit, und darum kann eine Heilung selbstverständlich nur als Gemeinschaftsarbeit erfolgen. Da aber diese Gemeinschaftsarbeit von einer großen Zahl von Menschen an verschiedenen Orten dauernd zu leisten ist, wird es notwendig, daß gewisse Regeln für diese vorhanden sind, die gewährleisten, daß die rein schematische Seite, die bei allen menschlichen Tätigkeiten den größten Raum einnimmt, sich zwangsmäßig abwickelt und in Streitfällen eine klare feststehende Beurteilungsanleitung für diesen Teil der Arbeit bildet. Daß hierfür aber eine gesetzliche Regelung nicht möglich und darum auch nicht wünschenswert sei, darin kann man dem Verfasser wohl nicht beistimmen. Im Gegenteil hat den Kreisen, die mit daran gearbeitet haben, daß der Entschluß des Reichstags zur Einsetzung des R. V. A. zustande kam, als Zeitgedanke vorgeschwebt, es möge für Alles, was sich für die Abwicklung des Verdingungswesens in Vorschriften, Regeln und Vertragsvordrucken festlegen läßt, die allgemein verbindliche Form gefunden werden; ob das in Gesetzes- oder Verordnungform oder sonstwie geschieht, ist dabei zunächst nebensächlich.

Da wegen der Schwierigkeit und Eigenart der Materie dazu nichts wohl unmittelbar vom Reichstag geschehen konnte, wählte man den Ausweg, mit der Ausarbeitung einen in geeigneter Weise zusammengesetzten Ausschuß zu betrauen. So entstand der R. V. A., der die Aufgabe hat, dem Reichstag in gutachtlicher Weise über die Fragen des Verdingungswesens zu berichten. Der Reichstag wird nach Vorliegen dieser gutachtlichen Arbeit dazu Stellung nehmen müssen und, wie die Mitglieder des Arbeitsausschusses hoffen, diese Vorschläge kraft seines Hoheitsrechts in rechtsverbindlicher Form zunächst für Reichsbehörden einführen. Dann ist zu erwarten, daß auch die übrige Bauauftraggeberschaft ein Gleiches tut. Es ist also

die gesetzliche Regelung nicht so schlechthin abzulehnen, wie Herr Dr. Klauf es tut, als vielmehr ein Ziel „aufs Innigste zu wünschen“.

Daß der R. V. A. in seiner beinahe vierjährigen Tätigkeit außer dem Winterstein'schen Entwurf noch einiges Andere gearbeitet hat, dürfte gleichfalls hier anzuführen zweckmäßig sein, um dem Leser eine Beurteilung des Umfangs und des augenblicklichen Standes der Tätigkeit des R. V. A. zu ermöglichen, wenn man auch annehmen darf, daß ein Teil der Leser weiß, daß die technischen Vorschriften — enthaltend die Ausführungsvorschriften und Aufmaßregeln für 20 Berufsfächer — bereits fertig vorliegen und in aller Kürze in Buchform erscheinen werden**). Damit ist ein gut Teil Anleitung für die friedliche Gemeinschaftsarbeit geschaffen und außerordentlich zahlreiche Streitquellen sind mit einem Schläge zum Versiegen gebracht. Kaum ein Buch dürfte soviel Nutzen für das Wirtschaftsleben stiften als dieses Sammelwerk: Verminderung der Schreib- und Lohnarbeiten an soundsoviel Dienststellen und bei soundsoviel Beteiligten, Ersparnis an Papier, Verhütung von Streitfällen, Verbesserung der Arbeitsgüte, rationelle Ausnutzung der Arbeit und der Baustoffe und — Schonung der Nervenkraft der ohnehin meist überbeanspruchten Baumenschen.

Noch nicht fertig gestellt sind die allgemeinen Vertragsunterlagen, die die Ausschreibung und Vergebung und die allgemeinen Vertragsbedingungen regeln sollen, also alles Das, was den ges. Bauarbeiten gemeinsam ist.

Für diesen Teil der Arbeiten des R. V. A. hatte Hr. Stadtbaurat Winterstein als der vom Arbeitsausschuß bestellte Referent einen Entwurf ausgearbeitet und vorgelegt, nachdem Ziel und Art in häufigen Besprechungen geklärt waren. Dieser Entwurf war, wie das mit der Art seines Entstehens naturnotwendig zusammenhing, recht lang geraten und entbehrte nach dem Urteil Sachverständiger der juristischen Schärfe. Das war für den ersten Entwurf nicht nur kein Mangel, sondern im Gegenteil ein nicht unbedeutender Vorteil.

Galt es doch zunächst einmal, alles Brauchbare zu sammeln, was auf dem Gebiete in Deutschland vorhanden war, und in eine geeignete Form zu bringen, damit die Fachwelt dazu Stellung nehmen konnte. Denn obchon der R. V. A. durchaus nur ein Ausschuß von Sachverständigen ist, hatten seine Mitglieder, insbesondere die vom Gewerbe, den Wunsch, laufend alle Beteiligten über den Stand der Arbeiten zu unterrichten, um ihnen zur kritischen Mitarbeit Gelegenheit zu geben. Es sollte einmal der Fachverstand aller Beteiligten zum Wort kommen, was bei einer solch' schwierigen Arbeit, die soweit als irgendmöglich für alle Teile des Reiches, für alle Fächer des Bauwesens, für alle Kreise des Baumarktes gleichermaßen passen sollten, zur möglichst besten Fassung führen müßte; dann aber sollte auch Jedem die Möglichkeit der Mitarbeit und damit des Verbundenseins mit dem Stoffkreis gegeben werden, mit dem er täglich und stündlich leben muß, um sozusagen jeden Einzelnen auf diese Weise allmählich in das Neue hineinzuwachsen zu lassen, es so nicht als ein Fremdes und Ungewohntes zu empfinden, nicht als eines der vielen Gesetze und Verordnungen, die er am besten gar nicht kennt, um nicht Gefahr zu laufen, sie vorsätzlich und damit in besonders strafbarer Weise zu übertreten, sondern als etwas von ihm selbst Geschaffenes. Berufeigenes und darum als einen Teil seines eigenen Ich, das zu wahren, zu achten und zu schützen die eigene Ehre gebietet. So war es mit den technischen Vorschriften gehalten worden, so wurde es auch mit dem Entwurf Winterstein gehalten.

*) Anmerkung der Schriftleitung: Der Inhalt des nachstehenden Aufsatzes wird auch vom „Deutschen Wirtschaftsband für das Baugewerbe“, Berlin, vertreten, der ihn uns zusandte, da der erste Artikel nach seiner Auffassung den Standpunkt des Handwerks vornehmlich des Baugewerbes, wie er im Verdingungsausschuß zur Geltung kam, nicht zutreffend wiedergegeben hat. Wir geben den Ausführungen daher gern Raum. —

**) Anmerkung der Schriftleitung: Sie sind inzwischen erschienen.

Die Kritik setzte besonders im letzteren Falle recht lebhaft ein. Der „Reichsverband des Deutschen Handwerks“ sagte in seinem Schreiben vom 31. Oktober 1924 an die Reichsbauverwaltung: allgemein sei der Entwurf zu schwulstig, zeige reichlich bürokratischen Geist, viele Bestimmungen seien überflüssig, weil sie selbstverständlich seien und zum Teil in die technischen Vorschriften gehörten oder dort schon enthalten seien. Zugleich wurde der Wunsch ausgesprochen, der bürokratische und diktatorische Charakter des Entwurfs möge eine Umarbeitung erfahren. Abänderungsvorschläge waren beigegeben. (15 Seiten Maschinenschrift.) Die übrigen Spitzenverbände beurteilten den Entwurf zwar wesentlich günstiger, hatten aber gleichfalls eine ganze Anzahl Abänderungswünsche. Dies veranlaßte den Arbeitsausschuß des R. V. A., das gesamte vorliegende Material dieser umfangreichen Abänderungsvorschläge in einem neuen Entwurf zu verarbeiten. Da es aber nunmehr nicht mehr galt, zu sammeln, sondern Gesammeltes in die richtige kurze, juristisch einwandfreie Form zu bringen, empfahl es sich, damit nur einen Unterausschuß zu betrauen, der sich zweckmäßig aus einem Techniker und einem Juristen zusammensetzte. Das Ergebnis dieser Arbeit lag dem Arbeitsausschuß in seiner Sitzung vom 18. Juni d. J. vor. Kurz vorher hatte der „Reichsverband des Deutschen Handwerks“ in einer gedruckten Broschüre seine erneuten Abänderungsvorschläge — aufgestellt von Hrn. Kückelhaus — den einzelnen Vorschlägen des Entwurfs Winterstein gegenübergestellt.

Nach Kenntnis dieser Vorgänge wird man nun auch den Beschluß des R. V. A. vom 18. Juni nicht mehr so unverständlich finden, es vielmehr als eine Selbstverständlichkeit ansehen müssen, daß der Arbeitsausschuß die Vorlage des von ihm beauftragten Unterausschusses nicht übersehen und übergehen konnte, sondern sie zur Grundlage seiner weiteren Beratungen machen mußte. Wieso bei dem zweiten Entwurf mehr noch als im ersten in der Tonart das Verhältnis des Vorgesetzten zum Untergebenen enthalten sein sollte, hätte bei der Schwere der Anklage doch eines einzureichenden Nachweises bedurft. Wenn die Sprache im zweiten Entwurf noch straffer und kürzer gefaßt ist als im ersten, so kann darin dieser Vorwurf doch sicherlich nicht begründet sein. Im übrigen hat das Gewerbe auch zum Entwurf des Unterausschusses die Möglichkeit, Stellung zu nehmen; ist doch ausdrücklich in der Sitzung des Arbeitsausschusses vom 18. Juni für diese Stellungnahme eine Frist bis zum 1. Oktober, also unter Würdigung der vorliegenden Umstände eine hinreichend lange Zeit gegeben. Da es sich, wie auch Herr Dr. Klaufß im selben Atemzuge mit den erwähnten Vorwürfen nochmals betont, um eine Gemeinschaftsarbeit handelt, war es doch von vornherein selbstverständlich, daß nicht alle Wünsche des Gewerbes in dem Entwurf restlos befriedigt werden konnten. Es ist weiter aber auch gar nicht einzusehen, gegen wen sich dieser Vorwurf des Vorgesetzten richten soll; allerdings ist ein Vertreter der Reichsbauverwaltung bei der Fassung des jüngsten Entwurfs tätig gewesen, aber ebenso auch ein Vertreter der Gewerbe, und tatsächlich ist doch manche Sonderstellung der Behörden, die im Winterstein'schen Entwurf gefordert und enthalten war, im Entwurf des Unterausschusses fallen gelassen und nicht mehr vorhanden.

Ein besonderer Wunsch des Gewerbes ist die Vergabe der Bauarbeiten nach Berufsfächern. Hierzu bestimmt der Entwurf Winterstein, Ziffer 10, Teilvergabe, Seite 6: „Die Vergabe ist zweckmäßig zu teilen, wenn eine einheitliche Ausführung und die Haftpflicht genügend gewährleistet ist:

a) bei langjährigen Leistungen in Teile, die i. d. R. höchstens 1 Jahr beanspruchen;

b) bei Handwerksleistungen nach den einzelnen Handwerkszweigen, und zwar in der Regel einschließlich Lieferns der Werkstoffe, namentlich dann, wenn diese in der Werkstatt bearbeitet werden.“

Der Entwurf des Unterausschusses hat dafür folgende Fassung erhalten: „Bauleistungen sollen im allgemeinen entsprechend der allgemeinen handwerklichen Übung einschließlich der dazu gehörigen Lieferungen vergeben werden, so daß eine einheitliche Ausführung und für diese eine einheitliche und zweifelsfreie Gewährleistung erreicht wird. Sie sollen in der Regel nach Handwerkszweigen getrennt vergeben werden (Fachlose). Bei besonders umfangreichen Leistungen ist erforderlichenfalls Teilung in Losen vorzunehmen (Teillöse). Leistungen verschiedener Handwerks- oder Gewerbebezweige sollen nur gemeinsam vergeben werden, wenn die Art der Gesamtleistung dieses erfordert, wenn der Gesamtwert nur gering ist oder durch gemeinsame Vergabe ein erheblicher Vorteil für den

Auftraggeber erzielt wird.“ Zu dieser Frage sagt Herr Dr. Klaufß: „Hinsichtlich der Frage Teilvergabe oder Gesamtvergabe erhebt das Handwerk die berechnete Forderung, daß grundsätzlich Teilvergabe nach Handwerkszweigen zu erfolgen hat. Der Entwurf Winterstein erkennt diesen Gedanken an.“ Von der Stellungnahme bzw. der Fassung des Unterausschusses wird weiter nichts gesagt; scheinbar ist der Verfasser der Ansicht, daß in diesem Entwurf der Grundsatz der Teilvergabe nicht anerkannt sei, oder sollte etwa beim Leser für diese Meinung Raum gelassen werden? Man wird objektiver Weise doch zugeben müssen, daß in dem vorhin wiedergegebenen § 4 des Unterausschusses ebenfalls der Gedanke grundsätzlicher Teilvergabe nach Handwerkszweigen ebenso wie im Winterstein'schen Entwurf enthalten ist. Es steht selbstverständlich nichts im Wege, Vorschläge für eine gegebenenfalls klarere und bestimmtere Fassung dieses Wunsches als Abänderungsantrag zum Entwurf des Unterausschusses einzureichen.

Die Kernfrage aller Verdingung ist, worauf Herr Dr. Klaufß ganz richtig hinweist, die Preisfrage, die Vergabe von Bauarbeiten zu angemessenem Preis. Die Forderung nach dem angemessenen Preis ist weder im Entwurf Winterstein noch im Entwurf des Unterausschusses genügend erhoben, aber auch nicht in den Abänderungsvorschlägen des Reichsverbandes des Deutschen Handwerks. Das liegt aber, wie aus einer Gegenüberstellung der einschlägigen Sätze aus den verschiedenen Entwürfen leicht ersichtlich wird, nicht daran, daß der Entwurf des Unterausschusses weniger freundlich dieser Forderung gegenüberstehe als der Entwurf Winterstein, sondern lediglich an der Schwierigkeit der Frage des angemessenen Preises überhaupt. Es würde zu weit führen, im Rahmen dieses Aufsatzes das Problem des angemessenen Preises ausgiebig zu behandeln. Der angemessene Preis ist kurz gesagt derjenige Preis, zu dem es einem Bieter möglich ist, die geforderte Leistung, sowohl hinsichtlich ihres Umfangs als auch ihrer Beschaffenheit und Güte auszuführen, dabei für seine Selbstkosten Deckung zu haben (einschl. der unvermeidbaren Geschäftskosten) und ferner den dem Kennen, Können und dem Wagnis entsprechenden, zum Gedeihen eines jeglichen Geschäftsbetriebes nun einmal notwendig gehörenden Überschuß zu erhalten. Es muß von dem Baugewerbe grundsätzlich die Forderung aufgestellt werden, zumal behördliche Bauaufträge nur zu Preisen zu vergeben, die dieser Forderung gerecht werden. Dabei ist naturgemäß zu berücksichtigen, daß der angemessene Preis für die einzelnen Bieter ein verschiedener sein kann, daß es also nicht angängig ist, einen von Verbänden, Innungen oder sonstigen Vereinigungen errechneten Richtpreis als den angemessenen Preis zu bezeichnen. Das Errechnen und Finden dieses angemessenen Preises im Einzelfalle ist natürlich eine der schwierigsten Aufgaben des Bauwesens überhaupt, und hier wird die Gemeinschaftsarbeit noch ein großes Feld gemeinsamer Arbeit und Betätigung vor sich haben, um Grundsätze und Anleitungen herauszuarbeiten, die es den Behördenvertretern ermöglichen, sich im Einzelfalle ein pflichtmäßiges eigenes Urteil über die Angemessenheit eines ihnen angestellten Preisangebotes zu verschaffen. Vielfach, insbesondere in der ersten Zeit, wird das nur mit Hilfe des Gewerbes selbst möglich sein unter Heranziehung von Sachverständigen, welche Forderung im einzelnen in der Reichsverdingungsordnung (R. V. O.) festzulegen sein wird. Die geeignete Fassung dafür zu finden, ist Sache der Berufsstände. Es ist dies eine außerordentlich schwierige Arbeit, und es wäre dem Gewerbe sehr viel mehr gedient, wenn die Kräfte, die teilweise zur unberechtigten Kritik an den Arbeiten des R. V. A. aufgewandt werden, sich auf die Herausarbeitung positiver Verbesserungsvorschläge richten würden.

Herr Dr. Klaufß schneidet auch die Festpreisfrage an; der Begriff Festpreise ist im Augenblick zu einem beliebten Schlagwort geworden, weil man der siechen deutschen Wirtschaft etwas ratlos gegenübersteht und immer, wo Begriffe fehlen, ein Schlagwort zur rechten Zeit sich einstellt. Grundsätzlich wird man aber der Forderung des Herrn Dr. Klaufß nur beistimmen können. Freilich ist es bedauerlich, sehen zu müssen, wie die wichtigsten Probleme der Wirtschaft von einzelnen Kreisen mit diktatorischer Gewalt vertreten werden, und ein großer Teil Nachläufer sie ohne tieferes Eindringen in die Schwierigkeit der Frage einfach als Schlagwort gebrauchen bzw. mißbrauchen.

Etwas sonderbar, ja man darf sagen, unberechtigt mutet es an, wenn Herr Dr. Klaufß sich zu dem Urteil hinreißen läßt, im allgemeinen sei das Handwerk mit den

Arbeiten des R. V. A. nicht zufrieden und es müßten die Organisationen mehr als bisher anerkannt, d. h. wohl herangezogen oder beachtet werden; wenn ferner der ganze Artikel in einer Tonart gehalten ist, die die berechtigten Hoffnungen, die das Handwerk auf die Arbeiten des R. V. A. gesetzt hatte, als nahezu gescheitert hinstellt. Es muß demgegenüber mit aller Deutlichkeit doch festgestellt werden, daß das Gewerbe einschließlich des deutschen Handwerks reichlich Gelegenheit gehabt hat und noch hat, sich zu den einzelnen Fragen des Entwurfes des Unterausschusses zu äußern, und daß andererseits die Behördenvertreter sich im allgemeinen den berechtigten Wünschen des Handwerks keineswegs verschlossen haben. Wenn es nicht in allen Teilen gelungen ist, die Wünsche des Handwerks zu befriedigen, und wenn die restlose Erfüllung derselben wahrscheinlich überhaupt nicht gelingen wird, so liegt dies an der schicksalhaften Tatsache, daß das nun einmal im menschlichen Leben nicht anders ist, indem kein Berufsstand wohl jemals seine gesamten Wünsche restlos einem anderen gegenüber wird durchsetzen können. Es wird sich immer um einen gegenseitigen Ausgleich der Interessen handeln. Zweifelsohne bedeutet aber schon der Entwurf Winterstein einen so großen Fortschritt gegen die bisherigen Verhältnisse, daß selbst wenn keine weitere Verbesserungen mehr erzielt würden, damit allein die Arbeit des R. V. A. hinreichend gerechtfertigt wäre. Obwohl die grundsätzlichen und unabdingbaren Forderungen des Gewerbes durchgesetzt werden müssen und an der Nichterfüllung dieser Forderung unter Umständen die ganze Arbeit scheitern müßte, kann die restlose Durchsetzung aller Einzelwünsche des Gewerbes nicht die Hauptsache sein; jedenfalls wird man auf die Gegenseite mit ihrem anders eingestellten Interesse und Anschauung Rücksicht nehmen müssen.

Der Verfasser dieses kann kaum in den Verdacht kommen, etwa zu nachgiebig zu sein, aber es geht doch auch andererseits nicht an, daß unbeteiligte Kreise irgendwo im Lande in großen Tönen Forderungen aufstellen. Solche Scherze können sich grundsätzlich nur Oppositionsparteien erlauben, nicht aber wirtschaftlich eingestellte Männer, deren Sinnen und Trachten darauf hinausgehen muß, aus der Welt, wie sie nun einmal ist, das für ihren Berufsstand Möglichste herauszuholen und daher unter Umständen auch mit Teilerfolgen sich zufrieden zu geben.

Wenn jetzt von gewisser Seite die Ansicht verbreitet wird, es bestünden gegenwärtig zwischen den einzelnen Berufsständen einerseits und den Berufsständen und den Behördenvertretern andererseits große und unüberbrückbare Meinungsverschiedenheiten, so kann man nur sagen, daß diese Kreise mit den Interessen des gesamten Gewerbes ein frivoles Spiel treiben. Einige der hauptsächlichsten Meinungsverschiedenheiten sind in dem Vorausgehenden gestreift worden, man wird aber doch keineswegs daraus lesen können, daß diese so erheblich seien, daß grundsätzlich an der Unmöglichkeit einer Einigung die ganze Arbeit des R. V. A. scheitern müßte. Es liegt aber die Gefahr vor, daß durch unberechtigte Stimmungsmache allmählich künstlich in den Kreisen des Handwerks eine Verärgerung erzeugt wird, oder daß unerfüllbare Forderungen mit Starrsinn verfochten werden, die der Gegenseite die Möglichkeit des Abbruches der ganzen Arbeit an die Hand geben. In den Kreisen, die der ganzen Regelung des Verdingungswesens, wie sie der R. V. A. sich zum Ziele gesetzt hat, aus Grund-

satz ablehnend gegenüberstehen und die, man täusche sich nicht, noch nicht ausgestorben sind, würde man die so gegebene Gelegenheit mit Freuden benützen, um der ganzen Arbeit des R. V. A. das Grab zu schaufeln, und dann selbst in die Zahl der Siebenmalweisen einzurücken: „Wir haben es ja von Anfang an gesagt: da seht Ihr, daß es dem Gewerbe nur um Raffgier und Dickverdienen zu tun ist.“ Ein Teil der bislang auf ehrliche Gemeinschaftsarbeit eingestellten Vertreter der Gegenseite könnte so leicht in den Bannkreis der Gegner gezogen werden. Auf diese Gefahr kann das Gewerbe und das Handwerk nicht rechtzeitig, scharf und deutlich genug hingewiesen werden.

Eigenartig wäre es doch wohl, daß die an den Arbeitsausschuß entsandten Vertreter des deutschen Handwerks von sich aus bisher nicht die Überzeugung von der Unfruchtbarkeit der Arbeiten des R. V. A. gewonnen haben, sondern daß diese Ansicht von Kreisen ausging, geschürt und vertreten wird, die bisher an den Arbeiten des R. V. A. nicht beteiligt waren.

Wenn nun von einer Seite beantragt wurde, der R. V. A. solle Grundsätze für das Verdingungswesen ausarbeiten, diese Grundsätze dann den einzelnen Länderregierungen und Fachverbänden des Reiches zur Beratung zustellen, um aus dem Ergebnis dieser Beratung dann eine Reichsverdigungsordnung aufzubauen, so bedeutet das für jeden Kenner eine glatte Abbiegung der Reichsverdigungsordnung und ein Vertagen auf den „St. Nimmerleinstag“. Ist es an sich schon außerordentlich schwierig, daß die Vertreter aus den einzelnen Teilen des Reiches und aus den einzelnen Berufsverbänden mit den Vertretern der einzelnen Behörden sich auf eine bestimmte Regelung einigen, dann muß es geradezu als unmöglich bezeichnet werden, eine solche Einigung von einer Arbeit an einige zwanzig oder mehr Stellen zu erwarten.

Die Mitarbeit der Berufsfachverbände bei der Aufstellung der Ausschreibungsunterlagen, bei der Prüfung der eingegangenen Angebote, insbesondere bei der Findung des angemessenen Preises wurde schon vorhin kurz gestreift. Daß diese Gemeinschaftsarbeit ohne Zweifel dauernd notwendig sein wird, haben wir ebenfalls schon eingangs unserer Betrachtung ausgesprochen; sie aber als bindend in der R. V. O. für jeden einzelnen Fall zu fordern, könnte alle beteiligten Kreise in eine unangenehme Lage bringen. Würde wirklich, so dürfen wir sagen, das gesamte Gewerbe in der Lage sein, an allen Orten und für jede Ausschreibung die nötigen Sachverständigen zu stellen, die in wirklich sachverständiger, unbeeinflusster, objektiver Weise die gedachte Arbeit zu leisten vermögen? Würde diese Arbeit, was doch zweifelsohne notwendige Voraussetzung und Forderung sein muß, in den verschiedensten Teilen des Deutschen Reiches, in den verschiedenen Berufsfächern von einem einheitlichen Geiste getragen sein? Wollte man diese Fragen mit einem „Ja“ beantworten, und man müßte sie mit einem rückhaltlosen „Ja“ beantworten, wenn man der Festlegung dieser Forderungen in der R. V. O. das Wort reden wollte, dann müßte man von einer geradezu mustergültigen und einheitlichen Schulung des gesamten Gewerbes vollständig überzeugt sein. Es dürfte aber wohl wenig Führer des Handwerks und Gewerbes im Deutschen Reiche geben, die den Mut zu einem solchen rückhaltlosen „Ja“ auf diese Fragen aufbringen würden. Fällt die Voraussetzung, dann muß aber auch die Folgerung nach dieser Hinsicht fallen. —

Berufsberatung und Bauhandwerk.

Von Josef Honé, Leiter des Berufsamtes in Essen.



In der Versammlung des Fachausschusses für das Baugewerbe am 5. Januar d. J. wurde betr. des Facharbeiternachwuchses der Beschluß gefaßt, daß die Arbeitgeber im Baugewerbe für Bereitstellung von Lehrstellen Sorge tragen, während die örtlichen Berufsämter innerhalb der Jugend Propaganda für Ergreifung der baugewerblichen Berufe machen sollten. Die Erfahrung hat inzwischen bewiesen, daß bei einer entsprechenden Propaganda unter den Jugendlichen genügend Anwärter für die Bauberufe vorhanden sind. Der Einwand, daß auf Grund der Schulfragebogen fast keine Jugendlichen sich den baugewerblichen Berufen zuwenden wollen, mag stimmen. Immer wieder kann man die Beobachtung machen, daß die Mehrzahl der schulentlassenen Knaben in den sogenannten Modeberufen (Autoschlosser, Schreiner, Elektriker und Kaufmann) unterzukommen wünscht. Besuchen aber später die Jugendlichen mit ihren Eltern das Berufsamt, so bedarf es vielfach keiner großen Mühe, diejenigen

Knaben, die aus psychologischen oder wirtschaftlichen Gründen in den vorher genannten Berufen nicht unterkommen können, von der Unmöglichkeit ihres Berufswunsches zu überzeugen und sie für einen der vernachlässigten, darum aber aussichtsreicheren baugewerblichen Berufe zu begeistern. Auch sind die Berufsangaben der Schüler auf den Anmeldebogen meistens sehr unbestimmt, weil dabei die mannigfachsten Einwirkungen eine Rolle spielen. Einmal sind es Familienüberlieferungen, dann Rücksichtnahme auf die Mode oder der Einfluß der wirtschaftlichen Konjunktur, und zuletzt ist auch die Umwelt, in der ein Kind aufwächst, für den Berufswunsch mitbestimmend. Immerhin ist aber eine Gegenüberstellung der einzelnen Berufswünsche interessant, und gibt den Berufsämtern am besten die Möglichkeit, Feststellungen zu machen, nach welcher Richtung die Aufklärungsarbeit in Schulen und an Elternabenden einsetzen muß.

Die Beschickung der Bauausstellung durch das Berufsamt der Stadt Essen machte die Aufstellung einer Reihe

von statistischen Zahlenangaben notwendig. Auf einer Tabelle sind zusammengestellt die Berufswünsche und die Berufsmöglichkeiten, soweit sie für das Baugewerbe in Frage kommen. Um ein einheitliches Bild zu gewinnen, wurden bei dieser Zusammenstellung auch die Jahre 1922, 1923 und 1924 berücksichtigt:

	Es wollten werden:				Eingestellt wurden:			
	1922	1923	1924	1925	1922	1923	1924	1925
1. Maurer . . .	36	55	37	47	52	9	49	68
2. Zimmerer . .	—	18	9	10	11	4	7	8
3. Dachdecker . .	4	6	10	12	10	4	10	10
4. Maler u. Anstr.	131	135	70	147	102	34	221	286
5. Stuck- u. Bildh.	—	6	6	3	16	10	28	6
6. Schreiner . . .	341	397	423	478	64	56	102	130
7. Klempner . . .	50	30	14	81	79	38	81	26
8. Kunst- und Bauschlosser	442	412	413	157	154	76	110	156
9. Schmiede . . .	45	80	45	27	28	30	46	26
10. Elektro-Install.	312	213	261	229	27	7	100	86

Man sieht aus dieser Tabelle deutlich die politische und wirtschaftliche Notlage, insbesondere des Jahres 1923, wo in den bauhandwerklichen Berufen insgesamt nur 283 Lehrlinge eingestellt worden sind. Bei den anderen Zahlen sehen wir einmal ein stärkeres Hervortreten der Berufswünsche, ein anderes Mal treten die Einstellungsmöglichkeiten mehr in den Vordergrund. Wo die Zahl der eingestellten Lehrlinge größer ist als die Zahl der Berufsanwärter, war das nur durch Änderung des erstmaligen Berufswunsches infolge der vorausgegangenen Beratung oder anderer Einwirkungen möglich. In einigen Berufen, wie Schlosser, Kunst- und Bauschlosser und Elektro-Installateure — den sogenannten Modeberufen — war das Angebot von Lehrlingen dauernd größer als die Nachfrage. Was den Facharbeiternachwuchs im Baugewerbe anbelangt, so sehen wir wie überall auch im Essener Bezirk ein wenig erfreuliches Bild. Eine Gegenüberstellung der Meister, Gesellen (Poliere) und Lehrlinge in den einzelnen Berufen läßt den drohenden Facharbeitermangel am besten erkennen. Anfang Juni d. J. waren in den einzelnen baugewerblichen Berufen beschäftigt:

	Meister	Gesellen	Lehrlinge	seit Ostern Lehrlinge
1. Zimmerer . . .	47	145	43	8
2. Dachdecker . . .	94	113	65	11
3. Maler u. Anstr. . .	366	603	355	286
4. Stukkateure . . .	19	94	14	6
5. Schreiner . . .	233	385	264	143
6. Klempner . . .	204	285	307	120
7. Kunst- und Bauschlosser	133	163	546	156
8. Schmiede . . .	68	49	134	26
9. Elektro-Install. . .	63	98	153	89

Die Zahlen der Maurer konnten nur teilweise ermittelt werden. Von 100 Baufirmen, die befragt wurden, antworteten 31. Bei diesen 31 Firmen waren insgesamt beschäftigt: Meister 2, Poliere 73, Gesellen 664, Lehrlinge 84, Hilfsarbeiter 818. Nach den bei der Berufsschule angestellten Ermittlungen beträgt die Zahl der Maurerlehrlinge für ganz Essen 92, davon wurden eingestellt seit Ostern dieses Jahres 42.

Noch viel ungünstiger sieht es in dieser Hinsicht mit dem Facharbeiternachweis in der Industrie aus. In 18 Großbetrieben waren Anfang Juni beschäftigt:

	Meister und Facharb.	Lehrlinge u. Praktikanten
Schlosser (einschl. Maschinenschl.)	4609	718
2. Klempner und Installateure . . .	257	10
3. Maurer . . .	601	47
4. Zimmerer . . .	192	10
5. Schreiner (einschl. Modellschreiner)	549	46
6. Dachdecker . . .	?	?
7. Anstreicher . . .	155	4

Die vorstehenden Angaben über den baugewerblichen Facharbeiternachweis in den industriellen Betrieben sind als endgültiges Material nur teilweise zu verwerten, weil bei den Schlossern die Maschinenschlosser und bei den Schreibern die Modellschreiner mit einbegriffen sind, die in den Fabrikbetrieben einen erheblichen Prozentsatz ausmachen. Jedenfalls geht aber aus den angeführten Zahlen hervor, daß der Mangel an gelernten Baufacharbeitern für die Zukunft sehr nachteilig wirken kann. Als Mittel, den drohenden Mangel im Facharbeiternachwuchs zu beheben, schlägt man gewöhnlich drei Maßnahmen vor:

1. Umschulung von ungelerten Arbeitern, die für die Bauberufe geeignet sind;
2. die Zurückführung bereits gelernter Bauarbeiter in ihren früheren Beruf;
3. Neuzuführung von Jugendlichen.

Von seiten der Behörden und der an dieser Frage beteiligten Ministerien ist häufig versucht worden, durch die verschiedensten Erlasse eine vermehrte Zuführung Jugendlicher zu den baugewerblichen Berufen zu fördern. Leider blieb aber der Erfolg vielfach aus, weil der endgültigen Lösung dieser Frage Schwierigkeiten entgegenstanden, die zunächst aus dem Wege geräumt werden müssen. Stellt man bei Konferenzen oder ähnlichen Gelegenheiten die Frage, warum es so wenige Lehrlinge in den Bauberufen gibt, so hört man häufig von den Arbeitgebern, daß die Arbeitnehmerverbände nicht wollen, weil nach ihrer Ansicht trotz der augenblicklichen Bausaison noch ein Überschuß von Facharbeitern vorhanden sei. Mitte Februar d. J. betrug die Zahl der erwerbslosen Maurer im Bereich des Essener Arbeitsnachweises 41. Hierbei dürfte es sich aber in erster Linie um solche Leute handeln, die zunächst als Hilfsarbeiter oder angelehrte Arbeiter auf einer Baustelle gearbeitet, keine Gesellenprüfung abgelegt haben und daher als vollwertige Kräfte weniger in Frage kommen. Ob der Einwand richtig ist, daß bereits genügend Bauhandwerker vorhanden sind und daß die Arbeitgeber durch eine vermehrte Einstellung von Lehrlingen eine Kampftruppe für die bevorstehenden Lohnkämpfe gegen die Arbeitnehmer zusammensetzen wollen, möge dahingestellt bleiben. Jedenfalls zeigen die ermittelten Zahlen, daß das Verhältnis von Lehrlingen zu den Gesellen und Meistern gegenüber den anderen Berufen zufriedenstellend nicht genannt werden kann.

Was die Lehrlingshaltung für das Baugewerbe noch weiter erschwert, ist die Tatsache, daß eine große Anzahl von Meistern keine Lehrlinge ausbilden, weil sie selbst keine Meisterprüfung abgelegt haben. Die gesetzlichen Bestimmungen stehen hier hindernd im Wege, und es ist deshalb zu erstreben, daß die Frage, „Wer ist berechtigt, Bauhandwerkslehrlinge auszubilden?“ in entgegenkommender Weise von seiten der Handwerks- und Gewerbekammer bzw. der preuß. Regierung einer Nachprüfung unterzogen wird. Vor allem scheint es notwendig zu sein, daß den Absolventen der Baugewerkschule die Berechtigung erteilt wird, Lehrlinge für den Bauhandwerkerberuf auszubilden, auch wenn sie keine Meisterprüfung abgelegt haben. Während ihrer Ausbildung sind dieselben mit allen einschlägigen bautechnischen Fragen vertraut geworden und haben als Vorbildung für den Besuch der Baugewerkschule auch eine gewisse praktische Tätigkeit ausgeübt. Allen ehemaligen Baugewerkschülern mit bestandenem Examen müßte deshalb im Interesse der Behebung des Facharbeitermangels und in richtiger Würdigung der Aufgaben des Bauhandwerks für die Zukunft mit rückwirkender Kraft die Genehmigung zur Ausbildung von Lehrlingen erteilt werden.

In einem Rundschreiben vom 5. Februar 1925 hat die Handwerkskammer sich bereit erklärt, künftighin bei Begutachtung von Anträgen auf Verleihung von Anleitungs-befugnissen Ausnahmen zu machen, sofern eine gute Ausbildung der Lehrlinge gewährleistet ist. Hierbei soll es sich aber zunächst nur um Personen handeln, die vor dem 1. Oktober 1884 geboren sind. Bei älteren Polieren und Absolventen der Baugewerkschule werden ebenfalls Vergünstigungen in Aussicht gestellt. Weiter ist die Handwerkskammer bereit, Entgegenkommen zu zeigen bei Anträgen auf Zulassung einer größeren Anzahl von Lehrlingen, als nach den Lehrlingsvorschriften der Handwerkskammer an sich gestattet ist. Auch will die Handwerkskammer keine Schwierigkeiten machen, wenn Bauhilfsarbeiter als Lehrlinge angenommen werden. Sie hält jedoch die Forderung aufrecht, daß in solchen Fällen ein Lehrvertrag auf 3 Jahre abgeschlossen wird, wobei sich der Lehrherr verpflichten kann, nach 2 Jahren einen Antrag auf Abkürzung der Lehrzeit an die Handwerkskammer zu richten.

Die Lehrlingshaltung für das Baugewerbe wird ferner dadurch erschwert, daß die einzelnen Baufirmen das ganze Jahr hindurch nicht voll beschäftigt sind, oder sich infolge mangelnder Baulust mit solchen Arbeiten befassen, bei denen der Lehrling tatsächlich nichts lernen und leisten kann, was für die Lehrzeit erforderlich ist. Von der freien Bauunternehmerschaft wurde deshalb die Forderung aufgestellt, daß die Handwerks- und Gewerbekammer sich damit einverstanden erklärt, in solchen Fällen Lehrlinge innerhalb verschiedener Betriebe auszuwechseln, ohne daß der Lehrvertrag selbst durch diesen Stellungswechsel

unterbrochen wird. Die Handwerkskammer hat sich auch inzwischen bereit erklärt, diesen Wünschen des Baugewerbes hinsichtlich einer größeren Freizügigkeit der Lehrlinge entgegenzukommen, falls eine Gewähr dafür gegeben ist, daß die Lehrlinge weiter gut ausgebildet werden, und daß der neue Lehrherr die Anleitungsbefugnis besitzt, bzw. anleitungsberechtigte Personen in entsprechender Anzahl beschäftigt.

Was die Bauunternehmer häufig abhält, neue Lehrlinge einzustellen, ist die Tatsache, daß der Abschluß eines Lehrvertrages häufig als Mittel zum Zweck benutzt wird. Wenn der Lehrling sich in den Arbeiten des Baugewerbes eingelebt hat, und wenn er die notwendige Erfahrung zu besitzen glaubt, dann löst er ohne gegenseitiges Einverständnis den Vertrag, um als Bauhilfsarbeiter bei einer anderen Firma mehr zu verdienen. Gelegentlich einer Besprechung beim Ruhrsiedlungsverband ist deshalb die Frage aufgeworfen worden, ob seitens der Stadtverwaltung oder der Regierung in Anbetracht der Bedeutung des Facharbeiternachwuchses nicht eine Prämie für die bestandene Lehrlingsprüfung als Anreiz zugesichert werden kann.

Als ein weiterer Anreiz zu einer vermehrten Lehrlingseinstellung wird von der Bauunternehmenschaft vorgeschlagen, an den städt. Berufsschulen Sammelklassen einzurichten, in denen die Jugendlichen an solchen Tagen theoretischen Unterricht erhalten, an denen infolge

schlechten Wetters und zeitweiligen Daniederliegens der Bautätigkeit für die Bauhandwerkerlehrlinge freie Tage eintreten. Dafür sollte während der Bausaison, die sich auf das Sommerhalbjahr erstreckt, der wöchentlich 4stündige Berufsschulunterricht ganz in Fortfall kommen.

Um die Bautätigkeit zu beleben, wünschen die Baugenossenschaften und Vereinigungen der freien Bauindustrien schließlich, daß ernstlich Alles versucht wird, die Rohstoffpreise zu senken und daß ihre Forderungen bei Vergebung der Hauszinssteuer in erster Linie berücksichtigt werden. Im allgemeinen Interesse liegt es jedenfalls, daß bei der Vergebung behördlicher Arbeiten in erster Linie solche Arbeitgeber berücksichtigt werden, die sich bereit erklären, eine entsprechende Zahl von Lehrlingen einzustellen. Die Berufsnot der Essener Jugendlichen macht es notwendig, daß, wie auf anderen Gebieten, auch in den baugewerblichen Berufen eine vermehrte Lehrlingseinstellung ermöglicht wird. Es darf nicht geschehen, daß bei einer später einsetzenden, umfangreicheren Bautätigkeit ausländische Facharbeiter, wie es vor dem Kriege zumal im Maurerberuf üblich war, eingestellt werden müssen, während der deutsche Arbeiter die Handlangerdienste zu verrichten hat. Die Ausbildung der schulentlassenen Jugend in gelehrten Berufen dient dem Wiederaufbau der Wirtschaft unseres Vaterlandes und ist darum mit allen Mitteln und auf das Nachdrücklichste zu fördern. —

Die deutsche Tagung für wirtschaftliches Bauen.

Von Reg.-Baurat Rudolf Stegemann - Dresden.



er „Deutsche Ausschuss für wirtschaftliches Bauen“ hatte zusammen mit dem „Technischen Ausschuss des Reichsverbandes der Wohnungsfürsorgegesellschaften“ zu seiner diesjährigen öffentlichen Tagung in glücklicher Weise Dresden zum Tagungsort gewählt, um so seinen Mitgliedern die Möglichkeit zu geben, gleichzeitig die große Jahresschau „Wohnung und Siedlung“ zu besichtigen. Welche Bedeutung den Arbeiten des Deutschen Ausschusses für wirtschaftliches Bauen heute beigemessen wird, konnte man — abgesehen davon, daß fast 400 Teilnehmer, darunter 350 ordentliche Delegierte, aus ganz Deutschland erschienen waren — aus der Tatsache entnehmen, daß die Reichsregierung gleichzeitig eine Reichswohnungs-Konferenz nach Dresden einberufen hatte, um so ein Zusammenarbeiten der zuständigen Reichs- und Länder-Ressorts mit dem Ausschuss herbeizuführen. So hatte denn der Ausschuss-Vorsitzende, Reg.-Baurat Rudolf Stegemann - Dresden, die Freude, die Vertreter aller Reichsministerien sowie aller Länderregierungen, an der Spitze sämtliche sächsischen Ministerien, willkommen heißen zu können. Daneben hatten dem Rufe des Ausschusses Folge geleistet Vertreter des Deutschen Städte-tages, des Bundes Technischer Oberbeamten Deutscher Städte, des Reichsstädtebundes, des Reichsverbandes der Wohnungsfürsorgegesellschaften, der Freien Deutschen Akademie für Städtebau, des Verbandes der Baugenossenschaften, des Verbandes Deutscher Architekten- und Ingenieurvereine, des Deutschen Vereins für Wohnungsreform, des Vereins Deutscher Kalkwerke, des Deutschen Landkreistages, des Verbandes Deutscher Beamten-, Bau- und Siedlungsvereine, des Allgemeinen Sächsischen Siedlerverbandes, der Ständigen Delegation der Deutschen Baumeister in der tschecho-slowakischen Republik und vieler anderer Provinzial- und Landesorganisationen.

In seiner Eröffnungsansprache wies der Vorsitzende, Reg.-Baurat Rudolf Stegemann - Dresden, darauf hin, wie schwer unter heutigen Verhältnissen die Entscheidung darüber ist, ob eine Tagung wirklich innerlich berechtigt sei. Um diese Frage einwandfrei beantworten zu können, muß das Ziel und die Arbeitsweise des Ausschusses begriffen werden. Auch im Wohnungsbau hat die Technik in den letzten Jahrzehnten ununterbrochen Fortschritte gemacht. Es sind neue Probleme entstanden, die noch der Klärung bedürfen oder deren Erkenntnis noch nicht in die breitesten Fachschichten gedrungen ist. Für den einzelnen Fachmann ist es völlig ausgeschlossen, von sich aus heute noch alle Gebiete voll zu beherrschen und auch nur aus der Literatur heraus zu erfassen; noch weniger kann er aber selbst kostspielige Untersuchungen nach den verschiedenen technischen Seiten hin anstellen. Aber auch wirtschaftlich starke Kreise, wie Staaten und Städte, sind nur in den seltensten Fällen in der Lage, nach dieser Seite hin wirklich einwandfreie und umfassende Versuche zu machen. Zudem muß noch berücksichtigt werden, daß im Bauwesen Erfahrungen Einzelner niemals ausreichen können. Erst

durch das Zusammenbringen der Erfahrungen von vielen Stellen und durch das vorsichtige Prüfen und Abwägen im Rahmen eines großen Kreises von erfahrenen Fachleuten wird man zu gewissen einwandfreien Ergebnissen kommen. Dieses Ziel hat sich der Deutsche Ausschuss für wirtschaftliches Bauen gesetzt und hat versucht, es in den letzten Jahren zu erreichen, indem er einen engeren Kreis von Fachleuten aus ganz Deutschland sammelte, der über die entsprechenden Erfahrungen verfügte und bei dem jeder Einzelne durch die besondere Art seiner Tätigkeit zur Mitarbeit berufen war.

Durch die Beziehungen dieser Mitglieder zu anderen Fachkreisen war es möglich, örtlich die Basis zu verbreitern und in seltenem Umfange Unterlagen für die einzelnen zur Prüfung stehenden Fragen zu erhalten. Die öffentlichen Tagungen des Ausschusses, von denen bisher schon sechs abgehalten worden sind, haben lediglich den Zweck, die so herausgearbeiteten Erfahrungssätze der Allgemeinheit zu übermitteln und hier zur Diskussion zu stellen. Selbstverständlich wird eine kurze Tagung niemals instande sein, Vollkommenes zu bieten, aber sie gibt Anregungen, die sich dann ringsum im Lande auswirken; sie bringt die Fachleute aus ganz Deutschland zusammen und knüpft so Bänder zu weiterer gemeinschaftlicher Arbeit. Daß der Deutsche Ausschuss für wirtschaftliches Bauen hier den richtigen Weg verfolgt, dürfte sich schon aus der Entwicklung der Tagungen ergeben. Die erste Tagung in Dresden 1920 wies 40 Teilnehmer auf. Jede Tagung brachte einen neuen Zuwachs von Freunden und Mitarbeitern und heute spricht die Zahl von fast 400 Teilnehmern, unter denen vor allem die Regierungen des Reichs und aller Länder und die sämtlichen großen Fach-Organisationen hervorzuheben sind, dafür, daß das Interesse immer noch im Wachsen begriffen ist. Für den Ausschuss aber bedeutet die Dresdner Tagung einen neuen Anlaß, im Sinne seiner bisherigen Richtlinien weiter zu arbeiten zu Nutz und Frommen des deutschen Bauwesens und des ganzen Volkes.

In seiner Antwort wies als Vertreter der sächsischen Staatsregierung Geh. Reg.-Rat Dr. Vollmer auf das rege Interesse hin, das die Regierung an den Arbeiten des Ausschusses stets genommen hat und betonte gleichzeitig, daß gerade die Art, wie es dem Ausschuss gelungen wäre, anfängliche Widersprüche und Gegenströmungen durch seine sachliche Arbeit zu überwinden, am besten bewiese, wie wertvoll die Tätigkeit des Ausschusses für die Allgemeinheit ist. Im gleichen Sinne sprachen sich namens der Länderregierungen Ministerialrat Neuschler vom Württemberg, Ministerium des Innern und Bürgermeister Nietzsche als Vertreter der Stadt Dresden, aus, die beide in den wärmsten Worten den Ausschuss zu seinen bisherigen Leistungen und Erfolgen beglückwünschten. Für den Reichsverband der Wohnungsfürsorgegesellschaften und namens der anwesenden Fach-Organisationen überbrachten die Grüße der Generaldirektor der Gemeinnützigen Aktien-Gesellschaft für Angestellten-Heimstätten, Reg.-Baumeister a. D. K n o b-

lauch-Berlin, für die Landes-Siedlungs- und Wohnungsfürsorgegesellschaft „Sächsisches Heim“ Ob.-Reg.-Rat Dr. Rusch-Dresden und für den Deutschen Verband für Wohnungsreform Ob.-Reg.-Rat Dr. Hoppe-Dresden. Besonderer Beifall fand schließlich noch die Ansprache des Vizepräsidenten der Ständigen Delegation der Deutschen Baumeister in der tschecho-slowakischen Republik Novack-Karlsbad, der namens der deutschen Auslandsvertreter auf die Notwendigkeit eines engen Zusammengehens der ausländischen Fach-Organisationen mit dem Ausschub hinwies.

Der erste Tag stand unter dem zusammengefaßten Thema: „Großhaus oder Kleinhaus“. Der Ausschub hatte gerade dieses vielumstrittene Gebiet auf die Tagesordnung gesetzt, um einmal im breitesten Fachkreise eine Aussprache herbeizuführen und auf Grund seiner umfassenden Vorarbeiten darzutun, welche Bedeutung es für das deutsche Volk hat, die künftige Wohnungspolitik im Sinne des Flachbaues weiter zu entwickeln. Es verdient dabei hervorgehoben zu werden, daß hierbei nicht nur der Techniker, sondern auch der Arzt als offizieller Redner zum Wort kam, aus der Erkenntnis heraus, daß nicht der kleine Unterschied zwischen den Baukosten des Großhauses und des Kleinhauses das Ausschlaggebende bei der Entscheidung über die Frage Großhaus oder Kleinhaus ist, sondern die großen gesundheitlichen Folgen und daraus entstehenden wirtschaftlichen Auswirkungen, die sich aus einer guten oder schlechten Wohnungspolitik eines Landes ergeben.

Als erster Redner sprach Reg.- u. Brt. W. Lübbert-Hannover über das Thema: „Großhaus oder Kleinhaus — eine Wirtschaftsfrage“. Die Frage — führt Lübbert aus — welche Wohnhausform die wirtschaftlichere ist, das Großhaus oder das Kleinhaus, hat von jeher die Bausachverständigen und Volkswirte beschäftigt. Man hat die Wirtschaftlichkeit der beiden Bauformen nach den verschiedensten Verfahren untersucht. Einzelne Bausachverständige haben dabei die Kosten für je 1 cbm umbauten Raumes im Großhaus und Kleinhaus ermittelt. Je nachdem der Sachverständige sich für das Großhaus bzw. das Kleinhaus einsetzen wollte, schlugen die Ergebnisse bald zu Gunsten des Großhauses, bald zu Gunsten des Flachbaues aus. Es ist aber ohne weiteres einleuchtend, daß diese Art der Untersuchungen niemals zu einem einwandfreien Ergebnis führen kann, weil die bautechnischen Erfordernisse im Großhaus und Kleinhaus in den einzelnen Gegenden (Stadt oder Land) überaus verschieden sind und sich dabei auch ganz verschiedene Bauweisen ergeben. Diese Verschiedenartigkeiten bedingen selbstverständlich für die einzelnen Hausformen verschiedenartige Einheitspreise für das cbm umbauten Raumes.

Wesentlich zuverlässiger sind Untersuchungen, die sich darauf erstrecken, aus den Baukosten der einzelnen Hausformen Einheitspreise für 1 cbm Wohn- oder Nutzraum zu ermitteln. Notwendig ist dabei, den Baukosten auch die Kosten für Grunderwerb, Straßenbau, Be- und Entwässerung, Licht- und Gasversorgung und alle sonstigen mit dem Wohnhausbau verbundenen Nebenkosten hinzuzurechnen. Aber auch derartige Berechnungen sind, wenn man sich auf einzelne Beispiele in bestimmten Gegenden beschränkt, nicht ganz einwandfrei.

Um die Frage der Wirtschaftlichkeit des Großhauses oder Kleinhauses planmäßig nach einheitlichen Gesichtspunkten zu untersuchen, hat Lübbert für ein und dasselbe Gelände sechs verschiedene Aufteilungsarten und Bauungen gewählt, die er an der Hand sehr instruktiver Modell-Photographien zeigt und zwar:

1. eine fünfgeschossige,
2. eine viergeschossige,
3. u. 4. zwei dreigeschossige,
5. eine zweigeschossige
6. eine Bauweise mit zweigeschossiger Randbebauung und eineinhalbgeschossiger Innenbebauung.

Die Bebauung erstreckt sich auf ebenes Gelände von 48 816 qm Größe. Es wurde in jedem der 6 Baufälle ermittelt, wieviel Wohnräume auf dem Gelände entstehen. Außerdem wurden die Gesamtkosten für die Aufschließung des Geländes und für die Ausführung der Bauten für jeden Baufall errechnet und aus den jeweiligen Gesamtkosten die Kosten je Wohnung bestimmt. Da der Großhausbau eine freie Gestaltung des Grundrisses und Aufbaues der Gebäude aus bautechnischen, bau- und feuerpolizeilichen sowie hygienischen Gründen nicht zuläßt, besonders wenn hohe Bodenpreise zu einer übermäßigen Ausnutzung des Geländes zwingen, ergibt sich beim Großhausbau meist die Notwendigkeit, besondere Aufwendungen an cbm umbauten Raumes zu treffen, die nicht

Nutzflächen und Wohnraum ergeben. Je weiträumiger gebaut wird, umso günstiger und wirtschaftlicher kann der Architekt den Grundriß und Aufbau des Hauses gestalten; er kann unproduktiven Bauaufwand (Vergeudung von cbm umbauten Raumes) vermeiden. In dieser Möglichkeit, den Grundriß und Aufbau aufs Zweckmäßigste und Wirtschaftlichste zu gestalten, beruht die nicht unwesentliche Überlegenheit des Kleinhauses gegenüber dem Großhaus. Im Kleinhaus läßt sich mit der gleichen Menge cbm umbauten Raumes ein wesentlich höherer Nutzeffekt, das heißt mehr wirklich brauchbare Wohnfläche erreichen, als im Großhaus. Diese Tatsache wird durch die Aufteilung des Geländes nach den 6 verschiedenen Baumethoden klar erwiesen. Es ergeben sich folgende Endziffern:

1. fünfgeschossige Bebauung (Hochhausbebauung wie sie in Berlin in den Jahren 1900—1914 üblich war), auf einen Wohnraum entfallen 125,32 cbm umbauten Raumes bezw. 3 922,38 M. Baukosten;
2. verbesserte Hochhausbebauung, viergeschossig ohne Hinterhaus und Seitenflügel: auf einen Wohnraum entfallen 100,51 cbm umbauten Raumes bezw. 3 080,— M. Baukosten;
3. dreigeschossige Mehrfamilienhausbebauung mit Gartenhöfen: auf einen Wohnraum entfallen 116,25 cbm umbauten Raumes bezw. 3 683,99 M. Baukosten;
4. dreigeschossige Reihenhausbauung — Mehrfamilienhäuser: auf einen Wohnraum entfallen 107,43 cbm umbauten Raumes bezw. 3 590,53 M. Baukosten;
5. zweigeschossige Reihenhausbauung — Einfamilienhäuser im Flachbau: auf einen Wohnraum entfallen 73,82 cbm umbauten Raumes bezw. 2 279,28 M. Baukosten;
6. Flachbau-Einfamilienreihenhäuser als Randbebauung und offene Bauweise als Innenbebauung (Einfamilien-Doppelhäuser): auf einen Wohnraum entfallen 71,42 cbm umbauten Raumes: bezw. 2 238,— M. Baukosten.

Wenn man diese wirtschaftlichen Ergebnisse voll würdigt und außerdem die hygienische und städtebauliche Überlegenheit des Flachbaues, das heißt die Anlage von Gartenstädten, richtig einschätzt, so wird die Frage Großhaus oder Kleinhaus dahin zu beantworten sein, daß auch für Deutschland die Flachbauweise, wenn möglich sogar des Einfamilienhaus, wie es ja auch von altersher in Nord- und Westdeutschland üblich war, die gegebene Form der künftigen Wohnung sein muß. Ähnlich wie in England und Amerika werden wir bestrebt sein müssen, zur Erhaltung unserer Volksgesundheit möglichst die gesamte Bevölkerung in gesunden Flachbauwohnungen unterzubringen. Vor allen Dingen wird zu fordern sein, daß alle diejenigen Wohnungsbauten, die mit öffentlichen Zuschüssen errichtet werden, in der besten Wohnform, das heißt im Flachbau mit Gärten (Gartenstädte) errichtet werden. Alle Gelder, die aus der Hauszinssteuer, den öffentlichen Sparkassen, staatlichen und privaten Versicherungsanstalten in Form von Zwischenkrediten oder Hypotheken für den Wohnungsbau hergegeben werden, sollten ausschließlich nur für solche Bauten Verwendung finden, die den höchsten Ansprüchen an Wirtschaftlichkeit und Volksgesundheit genügen; daß heißt alle die vorgenannten Ersparnisse unserer Volkswirtschaft sollten lediglich für den Flachbau hergegeben werden, falls man nicht noch einen Schritt weitergehen will und grundsätzlich durch das im Entwurf bereits vorliegende preußische Städtebaugesetz und ähnliche Gesetze der übrigen Länder die Errichtung von Mietskasernen für Wohnzwecke überhaupt verbieten und den künftigen Wohnungsbau in höchstens zweigeschossiger Bauweise zulassen würde.

Das gleiche Thema: „Großhaus oder Kleinhaus — eine Wirtschaftsfrage“ behandelte von anderen Gesichtspunkten ausgehend Ob.-Ing. Dipl.-Ing. Erich Graf, Dresden. Das Problem Großhaus oder Kleinhaus — so führte Graf aus — bildet den eigentlichen Inhalt der Wohnungsfrage überhaupt. Diese trat erst in Erscheinung, als das Großhaus in der jetzigen Form der Mietskaserne das bodenständige Kleinhaus verdrängte. Gerade in der jetzigen Zeit hat die Allgemeinheit, die ja den größten Teil der Baumittel in der Form von Mietzinssteuer aufbringt, ein Recht der Mitbestimmung, was mit diesen Geldern gebaut werden soll. Mit elementarer Wucht richtet sich das Streben der überwiegenden Mehrzahl der Bevölkerung auf den Besitz eines Eigenheimes, wenn auch mancher noch gar nicht zu wagen glaubt, daß er das Recht hätte, auf eigener Scholle ein Eigenheim zu besitzen. Der Wille des Volkes ist entscheidend. In jeder Beziehung bildet das Kleinhaus die ideale Wohnform und wenn es noch nicht zur herrschenden Wohnweise geworden ist, so beweist dies nur, daß wir mit unserer Wohn-

kultur noch hinter anderen Völkern zurück sind, deren Überlegenheit in mancher Beziehung auf der besseren Wohnweise beruht.

Einwandfreie Berechnungen über die Kosten des Kleinhauses und Großhauses sind bei der Verschiedenheit der mitsprechenden Faktoren überhaupt nicht aufzustellen. Es wäre aber überhaupt nicht von ausschlaggebender Bedeutung, wenn das Kleinhaus und vor allem das Eigenheim in den Erstellungskosten teurer käme, als das Großhaus, da dies nur allgemein gültigen Gesetzen entspräche, daß alles Gute teurer ist, als das Schlechte. Die Kosten des Kleinhauses können jedoch denen des Großhauses zum mindesten gleichgestellt werden, wenn die günstigsten Massen- und Raumdispositionen in Lageplan, Grundstücksbildung und Baukörper getroffen werden. Die konstruktiven Teile des Hauses, die die Baukosten ausmachen, stehen in bestimmten Beziehungen zu der zu erzielenden Wohnfläche. Es läßt sich auf Grund gesetzmäßig verlaufender Bedingungen für jeden Grundrißtyp die günstigste Grundrißform hinsichtlich Breite und Länge ermitteln.

Die Wirtschaftlichkeit des Grundrisses strahlt auf den räumlichen Aufbau aus und setzt uns durch die Erkenntnis des günstigen Verhältnisses in den Stand, die Wirtschaftlichkeit des Kleinhauses so zu gestalten, daß es dem Großhaus gegenüber in jeder Beziehung wettbewerbsfähig ist. Die Wirtschaftlichkeit kann, ohne die gleitenden Baupreise in Rechnung zu setzen, durch Gegenüberstellung der Baumassen, erkannt werden. Die Gerechtigkeit jeden Vergleiches verlangt, daß nicht nur gleiche Wohnflächen gewonnen werden, sondern diese auch hinsichtlich ihrer Nutzbarkeit gleichzustellen sind. Alle Maßnahmen, die zu einer Preissenkung des Kleinhauses und namentlich des Eigenheimes führen sollen, unter ganzem oder teilweisem Verzicht auf Keller und Dach, sind abzulehnen, da gerade in dem Vorhandensein von reichlichen Nebenräumen der Vorzug des Kleinhauses erblickt wird. Dagegen sind alle Bauerleichterungen konstruktiver Natur, die für das Kleinhaus zugelassen sind, zwecks Verbilligung nutzbar zu machen.

Die Preisbildung des Bodens gibt in jedem Falle den Ausschlag; denn es muß bei Aufstellung einer Vergleichsrechnung gefordert werden, daß jedem Bewohner des Großhauses dieselbe Freifläche zugute kommt, wie dem Bewohner des Kleinhauses. Bei Befolgung dieser Forderung fallen alle Berechnungen, die eine Kostenverbilligung beim Großhause erblicken, in sich zusammen. Es muß abgelehnt werden, den hohen Grundstückspreis als Argument für die Notwendigkeit des Großhausbaues anzuführen, da ja der Bewohner des Miethauses letzten Endes nicht in den Genuß der angeblichen billigeren Baukosten des Großhauses kommt, sondern diesen vielmehr in die Tasche der jetzigen oder früheren Grundstücksbesitzer als unbegründeten Gewinn fließen läßt. In den Zeiten der heutigen Kapitalknappheit ist es von Wichtigkeit, daß den Herstellern von Kleinwohnungen die Mittel der Allgemeinheit zugesprochen werden, da nur der Wunsch nach Besitz eines Eigenheimes das knappe Kapital und die Ersparnisse aus den Taschen des Mittelstandes und Arbeiterstandes zu Bauzwecken herauszulockern vermag. Damit wird ein großer Teil der Sorge der Allgemeinheit abgenommen, da ja für den Bau von Großhäusern weder der Anreiz zur Geldhergabe vorhanden ist, noch die Kapitalien überhaupt flüssig zu machen sind.

Sowohl die Darlegungen Lübbert's wie Graf's waren durch umfassendes Bildmaterial unterstützt, das zeigte, mit welcher tiefer Gründlichkeit hier die Untersuchungen beider Fachleute durchgeführt worden sind.

Eine wirklich glückliche Ergänzung zu den Vorträgen der beiden genannten technischen Sachverständigen bot — wie bereits dargelegt — der Vortrag „Großhaus oder Kleinhaus vom Standpunkte des Hygienikers“ des Dr. med. Neubert, Dresden, dem als Mitglied des Deutschen Hygiene-Museums in Dresden ganz besonders wichtige Sachunterlagen zur Verfügung standen. Die Untersuchungen Dr. Neubert's gipfelten in folgenden Darlegungen:

Will man vom gesundheitlichen Standpunkt aus die Frage nach Groß- und Kleinhaus untersuchen, so muß man von den Lebensbedürfnissen des gesunden Menschen ausgehen. So selbstverständlich dies eigentlich ist, so selten wird es getan. Man führt meist Krankheitsstatistiken und dergleichen ins Feld, deren Beweiskraft aber, wie die statistischen Darstellungen aller sehr verwickelten Verhältnisse, nicht besonders groß ist. Der Mensch bedarf zur dauernden Gesundheit der Zuführung einer ganzen Anzahl von Lebensreizen, die zum

Teil in der Nahrung gegeben sind, zum Teil in seiner Tätigkeit, zum Teil durch das Klima. Ohne diese Reize verkümmert er. Seitdem die Heilkunde dies eingesehen hat, legt sie Gewicht auf die Zuführung dieser Reize in der Nahrung (Ergänzungstoffe), in der Tätigkeit (Leibesübungen), durch Zugänglichmachen der atmosphärischen Reize für den Körper (Licht-, Luft-, Wasserbad). Es ist nachgewiesen worden, daß sich hierdurch sogar die Immunität des Körpers gegen ansteckende Krankheiten bedeutend steigern läßt. Der geschlossene Raum verhindert den Menschen an ausgiebigen Körperbewegungen, entzieht ihm aber vor allen Dingen den klimatischen Reizen. Dies ist unsere Absicht, wenn wir einen geschlossenen Raum aufsuchen. Wir wollen von den Störungen des Klimas frei werden, um ungestört die vorzunehmenden Arbeiten verrichten zu können. Wir haben uns das künstliche Klima des geschlossenen Raumes geschaffen, damit wir in die rauheren Klimate des Nordens vordringen können. Der geschlossene Raum darf aber nicht unser Daueraufenthalt werden, wenn unsere Gesundheit nicht schwersten Schaden erleiden soll. Vor allen Dingen auch deshalb, weil wir durch unseren Aufenthalt im Raum die klimatischen Bedingungen des Raumes verschlechtern. Wir verbrauchen Sauerstoff und geben Kohlensäure ab, wir erwärmen den Raum und reichern ihn mit Wasserdampf an, erzeugen dadurch ein Treibhausklima, das sehr leicht zu Wärmestauungen, immer aber zur Verweichlichung der Haut, diesem wichtigsten Organe zur Krankheitsabwehr, führt. Auch durch die für die Wohnlichmachung des Raumes so außerordentlich wichtige klimatische Lichtquelle verschlechtern wir die klimatischen Bedingungen des geschlossenen Raumes. Es drängt sich uns deshalb die Notwendigkeit eines Ausgleiches auf. Wir dürfen nicht allein in der „Wohnung“ wohnen, wir brauchen dazu einen sogenannten Ergänzungswohnraum, daß heißt Freiflächen; für Kinder Spielplätze, für Erwachsene Garten oder Sportplätze. Der Landwirt, Förster, Fischer, Seemann wohnt seit Urzeiten in dieser Weise und bleibt dabei gesund, selbst wenn die einzelnen Wohnungen nicht besonders gut beschaffen sind. Das Wohnen ist erst dann vollkommen, wenn wir durch den geschlossenen einerseits frei sind von den störenden Wirkungen der Natur, wenn wir aber durch leicht zugängliche Ergänzungswohnräume andererseits in Verbindung bleiben mit den segensreichen Einflüssen, mit den für unsere Gesundheit unbedingt nötigen Lebensreizen. Diese Anforderungen, die wir vom gesundheitlichen Standpunkt aus unbedingt an das Wohnen stellen müssen, sind für den Städter in leichter Weise nur vom Flachbau, vom Kleinhaus zu erfüllen. Beim Großhaus wären sie nur unter Verschwendung von Geld und technischen Mitteln (Fahrstuhl, Schnellbahnen, Verzicht auf Reihenaufbau, überbaute Straßen und dergleichen) möglich, deren Ausgabe sich nur unter ganz besonderen Verhältnissen rechtfertigen würde. Denn eine noch so geräumige, helle Wohnung im Stockwerkshaus ist noch nicht vollkommen, ist immer noch gesundheitswidrig, solange sie nicht „ergänzt“ ist durch Garten, Spielwiese, Turnplatz und solange nicht die Ergänzung in der Praxis (Arbeiterfrau im 4. Stock!) auch wirklich benutzt werden kann. Im allgemeinen wird man demnach sagen müssen, daß das Großhaus den wichtigsten, gesundheitlichen Anforderungen von vornherein nicht genügen kann, selbst wenn die Einzelwohnung hygienisch völlig einwandfrei ist, sondern daß nur das Kleinhaus als dauernde Wohnung für Menschen anzuerkennen ist.

Die Darlegungen der Redner fanden in einer zusammengefaßten Aussprache eine warme Unterstützung und Zustimmung aus der Versammlung heraus. Vor allem wertvoll waren die Darlegungen des Oberbaurats a. D. Prof. Muesmann, Dresden, der ebenfalls auf diesem Gebiet schon vor Jahren wertvolle Untersuchungen angestellt hat. Der Vorsitzende konnte schließlich die Ansicht der Versammlung in folgender einstimmig angenommenen Entschließung zusammenfassen:

„Der Flachbau ist die Wohnform, die durchweg für den Wohnungsbau angestrebt werden muß. Abgesehen von den Vorteilen des Flachbaues für die Volksgesundheit ist der Flachbau eine überaus wirtschaftliche Wohnform und unter allen Umständen wirtschaftlicher als das Massenmiethaus. In den zu erlassenden Baugesetzen (Städtebaugesetzen, Landesbauordnungen oder dergleichen) ist der Flachbau zur Grundlage der künftigen Wohnungs-Politik zu machen und das Vielfamilienhaus zu verhindern.“

Auf diese Weise gestaltete sich der erste Tag einer an sich rein technisch-wirtschaftlichen Untersuchung geltenden Veranstaltung zu einer außerordentlich eindrucksvollen Kundgebung zu Gunsten des Flachbaues und einer gesunden Wohnungs-Politik der Zukunft. — (Schluß folgt.)

Literatur.

Fritz Schrader, Praktische Preisermittlung sämtlicher Hochbauarbeiten. 8^o, 3. Aufl. 637 S. Text. Berlin SW 61, Willy Geißler, Verlag. Preis 15 M. — Gegenüber den beiden früheren Auflagen, die nur die Preisermittlung für Erd-, Maurer-, Staker-, Zimmer- und Dachdeckerarbeiten behandelten, hat der Verfasser nunmehr sein Werk auch noch auf die Klempner-, Tischler-, Schlosser-, Glaser-, Maler-, Ofensetzer-, Installations- u. Pflasterarbeiten ausgedehnt. Bei einzelnen dieser Arbeiten sind bedauerlicher Weise die Kosten der Baustoffe in die Berechnung nicht mit hineingezogen, so die der Bauhölzer, der Werksteine, der Eisenträger u. a. m. Linoleumarbeiten und elektrische Anlagen fehlen noch gänzlich, obgleich auch diese Arbeiten selbst bei einfachen Bauausführungen heute schon eine wichtige Rolle spielen. Es ist wohl anzunehmen, daß diese Lücken in der nächsten Auflage von dem Verfasser noch ausgefüllt werden.

Den bekannten Vorschlägen von Rothacker entsprechend ist eine weitgehende Zergliederung der Ziegelpreise durchgeführt, infolgedessen enthält das Buch auch eine dankenswerte Fülle von Zeitangaben für die einzelnen Arbeitsleistungen. Das ist in sofern erfreulich, als wir bei unseren Kostenveranschlagungen wieder mehr auf diese hauptsächlichste Grundlage der Preise zurückkommen müssen, während wir uns jahrzehntlang nur auf die Stücklohnsätze eingestellt hatten, die uns zwar in der Rechnung bequemer erschienen, aber doch den Überblick über den Bauvorgang viel weniger offen zu Tage treten ließen. Die Baukostenveranschlagung dürfte deshalb in Zukunft wieder vielmehr auf die Unterlage der Arbeitszeiten einzustellen sein.

Noch ein Wort über die Einteilung des Buches, die eine leichte Übersicht vermissen läßt. Könnte der Verfasser sich nicht entschließen, die Kostenanschlagsverteilung zu Grunde zu legen, wie ich sie seit langen Jahren im „Deutschen Baukalender“ durchgeführt habe, die nicht nur von der Vereinigung der technischen Oberbeamten deutscher Städte vor einigen Jahren für die Stadtverwaltungen angenommen, sondern auch von einzelnen Baugewerkschaften schon längst als Grundlage der Kostenveranschlagung verwendet wird. — Hans Winterstein.

Rechtsfragen.

Recht zur fristlosen Entlassung bei Verweigerung an Mehrarbeit. Zu den meist umstrittenen arbeitsrechtlichen Fragen gehört die, ob dann, wenn der Arbeitgeber nach der Arbeitszeit-Verordnung berechtigt ist, eine 8 Stunden übersteigende Arbeitszeit einzuführen, für den Arbeitnehmer die privatrechtliche Verpflichtung besteht, die Mehrarbeit zu leisten, so daß also eine Verweigerung der Mehrarbeit den Arbeitgeber zur fristlosen Entlassung berechtigt. In letzter Zeit wird das in Literatur und Rechtsprechung überwiegend bejaht. U. a. liegen aus jüngster Zeit Urteile der Landgerichte Osnabrück und Braunschweig vor, die sich auf diesen Standpunkt stellen. In einem Aufsatz in Nr. 88 der „Mitteilungen des Deutschen Industrieschutzverbandes“, Sitz Dresden, Dresden-A., Bürgerwiese 24, II (Geschäftsführer Kurt Grütznert), in dem die Frage behandelt wird, ist die Begründung des Osnabrücker Urteils wiedergegeben. Der Verband gibt, soweit der Vorrat reicht, Exemplare dieser Nummer des Blattes an Interessenten ab. —

Rechtsauskunft.

Herrn Arch. B. F. in H. (Rückgängigmachung von Enteignungen während der Inflationszeit) Nach Ihren Angaben hat eine Stadtgemeinde ein 15 000 qm großes Gelände 1923 enteignet, um durch eine behördlich begründete Baugenossenschaft darauf Kleinhäuser zu errichten. Der in der Enteignung festgesetzte Preis wurde aber nicht ausgezahlt, sondern nur hinterlegt, so daß der Vorbesitzer nicht über das Geld verfügen konnte, das heute einen Wert von nicht 60 M. darstellt. Das Bauvorhaben kam außerdem wegen der ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse gar nicht zur Ausführung, das Gelände liegt heute noch unbenutzt da. Da das Aufwertungsgesetz nach Ihrer Ansicht die Rückgängigmachung von Grundstücksverkäufen vorsieht, wenn die Objekte verschleudert sind, müßten auch Enteignungen im gleichen Falle ähnlich behandelt werden. Sie fragen, ob uns Fälle bekannt sind, daß Enteignungen rückgängig gemacht worden sind?

Auf diese Frage ist Folgendes zu antworten:

Das Aufwertungsgesetz sieht keineswegs eine Rückgängigmachung von Grundstücksverkäufen vor, wenn die

Grundstücke verschleudert worden sind, sondern betrifft nur die Aufwertung von Forderungen, und befreit unter Umständen den früheren Grundstückseigentümer, der sein Grundstück in der Inflationszeit verschleudert hat, von der Inanspruchnahme als persönlicher Schuldner der Hypothekenforderungen.

Ebenso wenig ist natürlich eine Rückgängigmachung von Enteignungen auf Grund dieses Gesetzes möglich.

Der Enteignete hat lediglich, da durch die Hinterlegung die Zahlungspflicht der Stadt nicht erfüllt ist, einen Anspruch auf angemessene, also aufgewertete Entschädigung für das enteignete Gelände, und zwar über den Satz von 25 v. H. des Goldwertes der früheren Enteignungssumme hinaus nach den allgemeinen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 62 des Aufwertungsgesetzes). —

Rechtsanwalt Dr. Paul Glass, Berlin.

Nachschrift der Schriftleitung. Es liegt zweifellos eine große Härte darin, daß ein Grundstück von einer Stadtgemeinde zu bestimmtem Zweck enteignet und nachher dazu nicht verwendet wird. Bisher gab es keine gesetzliche Möglichkeit, dagegen vorzugehen. Das neue preuß. Städtebaugesetz, das aber bisher nur Entwurf und noch nicht in Kraft ist, sieht in solchem Falle eine besondere Entschädigung des früheren Grundbesitzers, eventuell die Rückgängigmachung der Enteignung, falls das Grundstück nicht in angemessener Frist zu dem in der Enteignung vorgesehenen Zwecke benutzt wird, vor. —

Fensterrecht. Es wird bei uns angefragt, ob bei einem evtl. Lichtrecht dieses für sämtliche Fenster eines Raumes besteht, oder ob die §§ 142 und 143 des allg. Landrechts vom 1. Januar 1900 nur bei je einem Fenster eines Raumes in Anwendung gelangen. Im vorliegenden Falle handelt es sich um einen Streit, in dem der Geschädigte infolge Neubaus seines Nachbarn nur von einem Fenster (und zwar nur von einem schmalen Streifen) den Himmel sehen kann, von den übrigen aber nicht. Die Klage des Geschädigten auf Stilllegung des betr. Baues wurde beim zuständigen Amtsgericht abgewiesen. Das Gericht verlangt für die Stilllegung Stellung einer Kautions von 10 000 M., die von dem Geschädigten nicht aufgebracht werden kann. Welche gerichtlichen Entscheidungen liegen vor? Der Nachbar des Geschädigten behauptet, von dessen Rechtsvorgänger ein von einem Notar ausgearbeitetes Schriftstück zu besitzen, mit einer Erklärung auf Verzicht des Fensterrechtes. Bei dem Kauf des Hauses wurde s. Z. dasselbe kosten- und lastenfrei aufgelassen, auch finden sich im Grundbuche Eintragungen über Fensterrecht oder Verzicht auf dasselbe nicht vor. —

Die Frage ist wie folgt zu beantworten:

Die Fragen hinsichtlich des Lichtrechtes nach Allg. Landrecht sind überaus strittig; und es besteht eine umfangreiche Literatur und Judikatur, angesichts deren eine kurze und eindeutige Beantwortung der Frage nicht möglich ist. Es ist jedenfalls bei der widerspruchsvollen Judikatur nicht mit Sicherheit zu sagen, welchen Rechtsstandpunkt das Gericht in einem Prozeß einnehmen wird.

In tatsächlicher Beziehung ist auch noch von Wichtigkeit, zu wissen, ob die fraglichen Fenster des Geschädigten, bei denen die Lichtzufuhr durch den Neubau vermindert wird, sich im Erdgeschoß oder im I. Stock des Hauses befinden und ob die verbauten Fenster schon länger als 10 Jahre bestehen. An Judikatur ist hauptsächlich von Bedeutung:

1. Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Band 2 S. 196; Band 45 S. 67; Band 80 S. 267;
2. Entscheidungen des Reichsgerichts in Gruchot's Beiträgen Band 30 S. 938 und Band 24 S. 432;
3. Entscheidungen des Obertribunals Band 5 S. 166.

Wenn die Fenster schon seit länger als 10 Jahren bestehen und im Erdgeschoß liegen, so kann — dahin geht wohl die überwiegende Ansicht — verlangt werden, daß der Neubau so weit zurücktritt, daß man aus den ungeöffneten Fenstern (auf irgendeine Weise und in irgendeiner Stellung) den Himmel erblicken kann, — wenn nicht der Raum von anderer Seite Licht erhält oder erhalten kann.

Daß man von allen Fenstern desselben Raumes den Himmel erblicken kann, wird dann kaum verlangt werden können, wenn der Raum die für seinen Gebrauch nötige Helle durch ein nicht verbautes Fenster oder von anderer Seite her erhält oder erhalten kann (was Tatfrage ist).

Der notarielle Verzicht auf das Fensterrecht dürfte aber, wenn er vor dem 1. Januar 1900 (also bei Geltung des A.L.R.) erklärt ist, dem Anspruch auf Verletzung des Fensterrechtes entgegenstehen, auch wenn die Verzichtserklärung nicht grundbuchlich eingetragen ist und der Erwerber des geschädigten Grundstücks von dem Verzicht keine Kenntnis hatte.

Denn das Reichsgericht hat in einer Entscheidung (Juristische Wochenschrift 1892, S. 153, Note 17) angenommen, daß durch eine ordnungsmäßige Aufhebung der gesetzlich durch das Fensterrecht bestehenden Baubeschränkungen eine Grundgerechtigkeit an dem Grundstück entsteht derart, daß der Eigentümer das Bauen ohne Rücksicht auf das Fensterrecht gestatten muß.

Solche Grundgerechtigkeiten konnten nach A.L.R. durch schriftliche (also auch notarielle) Erklärung eingeräumt werden und haben Wirkung auch ohne Eintragung und Kenntnis des Erwerbers. —

Rechtsanwalt Dr. Paul Glass, Berlin.

Inhalt: Handwerk und Verdingungswesen. — Berufsberatung und Bauhandwerk. — Die deutsche Tagung für wirtschaftliches Bauen. — Literatur. — Rechtsfragen. — Rechtsauskunft. —

Verlag der Deutschen Bauzeitung, G. m. b. H. in Berlin.
Für die Redaktion verantwortlich: Fritz Eiselen in Berlin.
Druck: W. Büxenstein, Berlin SW 48.